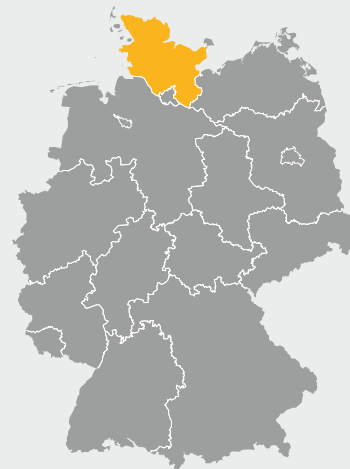


# Beihilfe Schleswig-Holstein auf einen Blick



Beihilfe-  
Informationen des  
Landes

Spezialist für den öffentlichen Dienst **Beihilfe-Partner**  
Ihr kompetenter Partner in Beihilfeangelegenheiten

## Bemessungssätze (personenbezogen)

Beihilfeberechtigte	50 %	<b>Einführung Beitragszuschuss zur freiw. ges. KV für Beamte/Beamtinnen , wenn aufgrund der bestehenden Lebensumstände der Basistarif nicht möglich bzw. gegenüber der GKV finanziell nachteilig ist. Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht z. B. für Beamte/Beamtinnen auf Widerruf.</b> <u>Keine</u> Kürzung der Beihilfebemessungssätze bei Erhalt eines Beitragszuschusses zur privaten Krankenversicherung.	
Beihilfeberechtigte mit mehr als einem Kind	70 %		
Versorgungsempfänger	70 %		
Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	70 %	Berücksichtigungsfähige Ehepartner von Beamten mit mind. zwei Kindern (mit Kindergeldanspruch) erhalten 90 % für allgemeine Leistungen, für pflegebedingte Aufwendungen unverändert 70 %. Haben beide Ehepartner als Beamte einen eigenen Beihilfeanspruch, kommt es zu keiner Erhöhung auf 90 %. Erhält nur noch ein Kind einen Kindergeldanspruch fällt der Bemessungssatz des Ehepartners auf 70 % zurück.	
Ehegatten/eingetragener Lebenspartner, wenn und solange mehr als 1 Kind berücksichtigungsfähig ist (gem. Beihilfeänderung zum 01.05.2022)	90 %	Kinder von Beamten mit mind. drei Kindern mit Kindergeldanspruch erhalten 90 % für allgemeine Leistungen, für pflegebedingte Aufwendungen unverändert 80 %. Erhalten nur noch zwei Kinder einen Kindergeldanspruch, fällt der Bemessungssatz dieser Kinder auf 80 % zurück.	
		Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	20.000 EUR im VVKJ (nicht wie Bund)
Kinder	80 %	Übergangsregelung Einkommensgrenze Ehegatte/ eingetragener Lebenspartner	Nein (nicht wie Bund)
Kinder, wenn und solange mehr als 2 Kinder berücksichtigungsfähig sind	90 %	Berücksichtigung Kind	Bis max. 25 Jahre + Wehr-/Zivildienst- siehe Absicherung Kinder (nicht wie Bund)

## Leistungen der Beihilfe

### Ambulante Behandlung

Ärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOÄ
Heilpraktiker	Bis Höchstsatz lt. Vertrag mit Heilpraktikerverbänden
Medikamente	Verordnungsfähige Medikamente bis GKV-Festbeträge
Kürzung Medikamente	Nein (nicht wie Bund)
Fahrtkosten	Ja, niedrigste Klasse regelmäßig verkehrender Beförderungsmittel (nicht wie Bund)
Kürzung Fahrtkosten	Nein (nicht wie Bund)
Belastungsgrenze für Medikamente/Beförderung/Hilfsmittel/Haushaltshilfe (auf Antrag)	Nein (nicht wie Bund)
Hilfsmittel	Gemäß Beihilfekatalog/-höchstsätze
Kürzung Hilfsmittel	Nein (nicht wie Bund)
Sehhilfen (Brillen und Kontaktlinsen)	Fassungen bis 60 €, Gläser mit Höchstgrenzen
Rehabilitationsmaßnahmen	Ja, alle 4 Jahre max. 21 Tage (ohne An-/Abreise)
Sanatoriumsbehandlungen	Max. niedrigster Satz der jeweiligen Einrichtung
Kürzung Sanatorium	Nein (nicht wie Bund)
Heilkuren	Nur Beihilfeberechtigte im aktiven Dienst Kurleistungen, Müttergenesungskuren, Mutter- bzw. Vater-Kind-Kuren, Zuschuss für Unterkunft/Verpflegung 16 € (max. 3 Wochen) Stationäre Rehabilitationsmaßnahmen, inkl. Unterkunft und Verpflegung nach Zusage i. d. R. bis 3 Wochen

Wir empfehlen:  
Kurtagegeld-Tarif

## Zahnbehandlung

Zahnärztliche Behandlung	Bis Höchstsatz GOZ	Wir empfehlen: Beihilfe-Ergänzungstarif für die Erstattung der nicht übernommenen Kosten
Kieferorthopädie (KFO)	Bei Behandlungsbeginn vor dem 18. Lebensjahr oder bei schweren Anomalien	
Zahnersatz	Keine großen Brücken. Während Anwärterzeit nur bei Unfall o. nach 3 J. im ö.D.	
M+L	Zu 60 % anerkannt	
Edelmetall, Keramik	Zu 60 % anerkannt	
Implantate	Beihilfefähig bei medizinischer Notwendigkeit bis Höchstsatz	

## Krankenhausbehandlung

Regelleistungen	Ja	Wir empfehlen: Stationären Zusatztarif für die Erstattung der Wahlleistungen
Wahlleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung der stationären Beihilfe	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Regelleistungen	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung Zweibettzimmer	Nein (nicht wie Bund)	
Kürzung privatärztliche Behandlung	Nein	
KHT-Angebote	Entfällt	

## Pflege (Beträge in EUR sind Maximalbeträge)

Häusliche Pflege durch Angehörige (Pauschalbeihilfe)	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	316 EUR	545 EUR	728 EUR	901 EUR
Häusliche Pflege durch Pflegekraft oder teilstationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	689 EUR	1.298 EUR	1.612 EUR	1.995 EUR
Stationäre Pflege	Pflegegrad 1	Pflegegrad 2	Pflegegrad 3	Pflegegrad 4	Pflegegrad 5
	-	770 EUR	1.262 EUR	1.775 EUR	2.005 EUR
Unterkunft / Verpflegung	Ja, abzüglich Eigenanteil (nicht wie Bund)				

## Reisen

Innerhalb EU	Ja, kein Vergleich mit BRD-Kosten
Außerhalb EU in Europa	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)
Außerhalb Europas	Ja, max. BRD-Kosten (für Kosten ambulant/Zahn erst ab 1.000 EUR)

## Polizei- und Feuerwehrbeamte

Polizeianwärter, Polizeibeamte, Feuerwehrbeamte	Heilfürsorge zu 100 % (vergleichbar mit GKV-Niveau) bei Einbehalt von 1,4 % des Grundgehalts bzw. Anwärtergrundbetrages, sonst Anspruch auf Beihilfe (s.o.)
---	---

## Sonstiges

Kostendämpfungspauschale (= jährliche Selbstbeteiligung)	140 - 560 €, je nach Besoldungsstufe ab A10
Besonderheiten	Entpflichtete Hochschullehrer erhalten 50 % Beihilfe.
Familien- und Haushaltshilfe	Bei stationärer Unterbringung (inkl. 7 Tage danach) sowie Tod, wenn Kinder bis 12 Jahren im Haushalt, bis zu 9 €/h, max. 72 € je Tag
Mindestbetrag für den 1. Beihilfeantrag jedes Jahres	100 €, erreichen die Aufwendungen aus zehn Monaten diese Summe nicht, wird abweichend Beihilfe gewährt, wenn diese Aufwendungen 15 € übersteigen

Stand: April 2024

GebÜH: Gebührenordnung für Heilpraktiker  
GKV: Gesetzliche Krankenversicherung

M+L: Material- und Laborkosten  
KJ: Kalenderjahr

GOÄ: Gebührenordnung für Ärzte  
GOZ: Gebührenordnung für Zahnärzte

VKJ: Vorkalenderjahr  
VVKJ: Vorvorkalenderjahr

## Bund, Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen-Anhalt

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzbildung ohne Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienst oder Verlängerung um max. 12 Monate wegen freiwilligem Wehrdienst, freiwilligem Dienst nach Bundesfreiwilligendienstgesetz /Jugendfreiwilligendienstegesetz / vergleichbarem anerkannten Freiwilligendienst oder Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Sinne § 1 Abs. 1 Entwicklungshelfer-Gesetz

## Baden-Württemberg, Bayern, Bremen, Hamburg, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Schleswig-Holstein, Thüringen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind	Generell 80 % Beihilfebemessungssatz für das Kind, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird. Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte

## Hessen

18 Jahre und jünger	Zwischen 18 und 25 Jahren	25 Jahre und älter
Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird	Gilt als berücksichtigungsfähiges Kind und erhöht den Beihilfebemessungssatz für alle Personen um 5 %, wenn für dieses Kind noch Kindergeld/Familienzuschlag gezahlt wird Voraussetzung: Kind ist in erstmaliger Berufs-/Schulbildung, Erststudium, ohne Ausbildungsplatz, ohne Arbeitsplatz, zweiter Berufs-/Schul-/Zusatzbildung mit Erwerbstätigkeit mit weniger als 20 Stunden/Woche (Ausbildungsverhältnis oder geringfügige Beschäftigung nach SGB V zählen hier nicht zur Erwerbstätigkeit) oder Kind hat Behinderung und keine eigenen Einkünfte	Kein Beihilfeanspruch für das Kind und keine Erhöhung des Beihilfebemessungssatzes. Ausnahme: Verlängerung durch Wehr-/Ersatzdienstzeit (aber nicht die Zeit des freiwilligen Wehrdienstes) oder Behinderung ohne eigene Einkünfte



"Seit über 20 Jahren sind wir nun schon DER Experte, wenn es um das Thema Beihilfe und Krankenversicherungen für Beamte geht. Sie haben Fragen zur Beihilfe oder zur Aufnahme bei einer privaten Krankenversicherung? Mit unserer professionellen, unabhängigen und unverbindlichen Beratung finden wir auch für Sie den optimalen Tarif."

Ihr Experte für Beihilfe & private Krankenabsicherung  
Sven Meschede

---

**Wir informieren Sie gerne über weitere Vorteile und alle Details.  
Rufen Sie uns einfach an !**

---